

Anfrage

des Abgeordneten Klubobmann **Udo Landbauer, MA**

an Herrn Landesrat Dr. Martin Eichtinger gem. § 39 Abs. 2 LGO 2001

betreffend: **Eintreibbarkeit von Forderungen in der Causa „die EIGENTUM“**

Die Causa um die ehemals gemeinnützige Bauvereinigung „die EIGENTUM“ offenbart dramatisches aufsichtsbehördliches Versagen Niederösterreichs in der Aufsicht über gemeinnützige Bauvereinigungen. Die Folgen sind gravierend: So werden ausstehende Forderungen des Landes Niederösterreich gegenüber dem Unternehmen im Ausmaß von EUR 46.451.396,32,- angegeben. Dies lässt sich etwa aus der Anfragebeantwortung mit der Geschäftszahl 1923/A-5/421-2022 vom 10.03.2022 entnehmen. Diese Forderung wurden im Insolvenzverfahren angemeldet, wie der Anfragebeantwortung mit der Geschäftszahl 2011/A-5/439-2022 vom 07.04.2022 zu entnehmen ist. Fraglich ist, was mit dem im Zuge des Abschöpfungsverfahrens gem. § 36 WGG festgestellten Vermögenswerten geschehen ist.

Der Gefertigte stellt daher an Herrn Landesrat Dr. Martin Eichtinger folgende

Anfrage:

1. Welcher Anteil der Forderung im Ausmaß von EUR 46.451.396,32,- wird sich voraussichtlich als einbringlich erweisen?
2. Worauf beruhen diese Schätzungen?
3. Welche Bemühungen hat das Land Niederösterreich bez. nachgeordneten Behörden bzw. Dienststellen unternommen, um bestehende Vermögenswerte des Unternehmens „die EIGENTUM“ ausfindig zu machen?
4. Welche Früchte brachten diese gegenständlichen Bemühungen?
5. Über welche liquiden Mittel verfügt das Unternehmen?